

Änderung der Fälligkeitsregelungen in den städtischen Satzungen
Hundesteuersatzung, Straßenreinigungsgebührensatzung und Abfallgebührensatzung

Erläuterung

Alte Fassung

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

§ 10 Fälligkeit

Die Steuerschuld wird zu den im
Abgabebescheid genannten
Terminen fällig.

Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr

§ 10 Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird zu den im
Gebührenbescheid genannten
Terminen fällig.

Änderung rückwirkend zum 01.01.2006

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

§ 10 Fälligkeit

Die Steuer wird erstmals einen Monat
nach Bekanntgabe des Steuerbescheids
fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen
Steuerbescheids ist die Steuer jeweils
zum 01.07. eines jeden Jahres fällig und
ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr

§ 10 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 4 werden erstmals
einen Monat nach Bekanntgabe des
Gebührenbescheides fällig. Bis zur
Bekanntgabe eines neuen
Gebührenbescheides sind die Gebühren
bei jährlicher Zahlungsweise am 01.07.
jeden Jahres, bei vierteljährlicher
Zahlungsweise mit dem auf das laufende
Vierteljahr entfallenden Gebührenanteil
am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.
jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung
weiter zu entrichten.